

EUROPÄISCHE WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT

DER RAT

INFORMATIONEN

VERORDNUNG Nr. 9

über den Europäischen Sozialfonds

DER RAT DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT,

gestützt auf die Bestimmungen des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und insbesondere auf Artikel 127,

gestützt auf den Vorschlag der Kommission,

gestützt auf die Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

gestützt auf die Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

in der Erwägung, daß der Europäische Sozialfonds durch die Verbesserung der Beschäftigungsmöglichkeiten sowie der örtlichen und beruflichen Freizügigkeit wesentlich zur Hebung der Lebenshaltung der Arbeitskräfte beitragen soll,

in der Erwägung, daß der Fonds im Rahmen dieser Zielsetzung nach Artikel 125 des Vertrages sofort tätig werden soll,

in der Erwägung, daß die Bestimmungen des Protokolls betreffend Italien im Anhang zum Vertrag empfehlen, durch eine angemessene Verwendung der Mittel des Fonds das Vorgehen der italienischen Regierung zur Verminderung der Arbeitslosigkeit zu erleichtern,

in der Erwägung, daß diese Verordnung unbeschadet der anderen Aufgaben, die dem Fonds nach Maßgabe des Vertrages noch zugewiesen werden, Verfahren und Arbeitsweise des Fonds für die Durchführung seiner unmittelbaren Aufgaben regeln soll,

in der Erwägung, daß die Durchführung des Vertrages in Anbetracht der Unterschiede in den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften und zur Gewährleistung einer wirksamen Tätigkeit des Fonds im Einklang mit den allgemeinen Zielen der Gemeinschaft einheitliche Begriffsbestimmungen erfordert, auf die

sich der Fonds bei der Gewährung seiner Zuschüsse auf den in Artikel 125 genannten Gebieten stützen soll,

in der Erwägung, daß nur durch einheitliche Begriffsbestimmungen vermieden werden kann, daß der Fonds Kosten für Vorhaben erstattet, die seiner Aufgabe nicht entsprechen,

in der Erwägung, daß der Rahmen für die vom Fonds gewährten Zuschüsse sowie die Übergangsregelung für die Erstattung der Kosten, die zwischen dem 1. Januar 1958 und dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung aufgewandt worden sind, genau bestimmt sein sollten,

in der Erwägung, daß die Mitgliedstaaten zur Erleichterung der Prüfung der Anträge auf Zuschüsse der Kommission ihre volle Unterstützung gewähren sollen, insbesondere, indem sie ihr alle erforderlichen Informationen zugänglich machen,

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

ERSTER TEIL

VORAUSSETZUNGEN FÜR DIE GEWÄHRUNG VON ZUSCHÜSSEN AUS DEM FONDS

Anwendungsbereich

Artikel 1

Der Fonds, dessen Zweck es ist, innerhalb der Gemeinschaft die berufliche Verwendbarkeit und die örtliche und berufliche Freizügigkeit der Arbeitskräfte zu fördern, erstattet unter den Voraussetzungen und im Rahmen des Vertrages und dieser Verordnung fünfzig vom Hundert der von den Mitgliedstaaten oder von Körperschaften des öffentlichen Rechts

- für die Berufsumschulung arbeitsloser Arbeitskräfte,
- für die Umsiedlung arbeitsloser Arbeitskräfte,
- für die Beibehaltung des gleichen Lohnstands der von einer Umstellung betroffenen Arbeitnehmer

aufgewandten Kosten.

Aufwendungen der Mitgliedstaaten oder Körperschaften des öffentlichen Rechts für die an der Ausübung hoheitlicher Befugnisse beteiligten Bediensteten werden durch den Fonds nicht erstattet.

Eine Beteiligung des Fonds an den unter Absatz 1 dieses Artikels bezeichneten Aufwen-

dungen entfällt, wenn die getätigten Aufwendungen gemäß den Bestimmungen des Vertrages über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl oder seines Abkommens über die Übergangsbestimmungen den Bedingungen für die Gewährung einer nicht rückzahlungspflichtigen Beihilfe durch die Hohe Behörde entsprechen.

Nach Maßgabe des Vertrages kann der Rat dem Fonds auf Vorschlag der Kommission alle Aufgaben im Rahmen von Vorhaben zur Förderung der Beschäftigungsmöglichkeiten und der örtlichen und beruflichen Freizügigkeit der Arbeitskräfte sowie im Rahmen der Durchführung einer gemeinsamen Politik der Berufsausbildung gemäß Artikel 128 des Vertrages zuweisen.

Arbeitslose Arbeitskräfte

Artikel 2

Arbeitslose Arbeitskräfte im Sinne des Artikels 1 dieser Verordnung sind alle bei einem Arbeitsamt als arbeitssuchend Gemeldeten, soweit sie mindestens sechzehn Jahre alt und weder selbständig noch unselbständig erwerbstätig sind.

Arbeitskräfte unter achtzehn Jahren müssen jedoch während drei aufeinanderfolgenden Monaten als arbeitsuchend gemeldet sein.

Als arbeitslose Arbeitskraft gilt ferner, wer eine der nachstehenden, vom zuständigen Arbeitsamt festgestellten Voraussetzungen erfüllt, und zwar wer:

- a) als Arbeitnehmer oder als Selbständiger während längerer Zeit offensichtlich unterbeschäftigt und bei dem zuständigen Arbeitsamt als eine volle Beschäftigung suchend gemeldet ist oder wer — während eines Zeitraums von zwei Jahren ab Inkrafttreten dieser Verordnung, sofern eine solche Meldung fehlt und er mindestens achtzehn Jahre alt ist — laut einer Bescheinigung des zuständigen Arbeitsamts seit mindestens sechs Monaten unterbeschäftigt ist;
- b) von einer Umstellung im Sinne des Artikels 9 dieser Verordnung betroffen ist, soweit diese Umstellung gleichzeitig eine Berufsumschulung erfordert.

Berufsumschulung

Artikel 3

Als Berufsumschulung arbeitsloser Arbeitskräfte im Sinne des Artikels 1 dieser Verordnung gilt jede Ausbildung nach einem vorher festgelegten Lehrplan, der unter anderem Umfang und Dauer der Ausbildung bestimmt und darauf abzielt, den arbeitslosen Arbeitskräften neue Möglichkeiten für eine produktive Beschäftigung als Arbeitnehmer, die entweder eine Anpassung oder einen Wechsel des Berufes oder des Arbeitsplatzes voraussetzt, zu erschließen. Ein solcher Wechsel kann die Art der früheren Tätigkeit oder den Grad der dazu erforderlichen Befähigung betreffen und kommt ohne Rücksicht auf ihre jeweiligen Fähigkeiten für alle Arbeitskräfte in Frage, deren Beschäftigung erst nach Aneignung neuer oder zusätzlicher beruflicher Fähigkeiten nach Abschluß einer angemessenen Ausbildung möglich ist.

Dieser Artikel findet auf die normale, insbesondere für Jugendliche bestimmte Ausbildung keine Anwendung.

Artikel 4

Zuschüsse aus dem Fonds für Zwecke der Berufsumschulung arbeitsloser Arbeitskräfte werden nur gewährt, wenn die betreffenden Arbeitskräfte:

1. keine Beschäftigung in einem dem früheren ähnlichen und gleichwertigen Beruf oder — falls sie noch nie als Arbeitnehmer erwerbstätig gewesen sind — keine ihren normalen Arbeitsmöglichkeiten entsprechende Beschäftigung finden konnten;
2. nach abgeschlossener Berufsumschulung innerhalb der Gemeinschaft eine neue produktive Beschäftigung als Arbeitnehmer in einem Beruf oder an einem Arbeitsplatz, die dem Umschulungsziel entsprechen, oder eine ähnliche Tätigkeit ausüben;
3. diese produktive Beschäftigung innerhalb eines Zeitraums von zwölf Monaten nach Abschluß der Umschulung mindestens sechs Monate lang ausgeübt haben.

Artikel 5

Zuschüsse aus dem Fonds für Zwecke der Berufsumschulung werden in dem in Artikel 1 dieser Verordnung bestimmten Umfang gewährt:

- a) für Aufwendungen eines Mitgliedstaates oder einer Körperschaft des öffentlichen Rechts zur Durchführung von Berufsumschulungsprogrammen in den Umschulungsanstalten des Staats, der Körperschaften des öffentlichen Rechts oder in den unter ihrer tatsächlichen Aufsicht stehenden privaten Umschulungsanstalten, soweit diese betreffen:
 1. Tagegelder, Kosten für Unterbringung und Verpflegung, für Reise, für Arbeitsprämien, für die Aufrechterhaltung der vollen Anrechte auf Familienbeihilfen und Soziale Sicherheit sowie für Unterstützungsleistungen bei Arbeitslosigkeit und die sonstigen Vorteile, die den Teilnehmern für die Dauer der Umschulung und im notwendigen Zusammenhang mit dieser gewährt werden;
 2. die Löhne, Gehälter und die damit zusammenhängenden sozialen Abgaben für das Personal der Umschulungsanstalten;
 3. die Kosten für Ausrüstungsgegenstände;
 4. die Kosten für Material;

5. die Verwaltungskosten, Ausgaben für Mieten von Räumen, Versicherungen, Instandhaltung, Heizung und Beleuchtung;
6. Abschreibungen;

die Gesamtsumme der Aufwendungen unter Buchstabe a) wird jeweils pauschal mit einhundertfünfunddreißig vom Hundert der tatsächlich geleisteten Ausgaben festgesetzt, die unter den Ziffern 1 und 2 bezeichnet sind;

- b) für Aufwendungen eines Mitgliedstaates oder einer Körperschaft des öffentlichen Rechts zur Durchführung eines Berufsumschulungsprogramms unter ihrer tatsächlichen Aufsicht in einem oder mehreren privaten Betrieben, soweit diese betreffen:

- die unter Buchstabe a) Ziffer 1 bezeichneten Aufwendungen;
- gegebenenfalls die Löhne, Gehälter und die damit zusammenhängenden sozialen Abgaben für das Umschulungspersonal sowie die übrigen unter a) Ziffern 3 bis 5 genannten Kosten, die tatsächlich vom Staat oder einer Körperschaft des öffentlichen Rechts getragen werden, vorausgesetzt, daß sie getrennt verwaltet werden.

Wird durch Arbeiten im Rahmen der Berufsumschulung ein unmittelbarer Beitrag zur Produktion geleistet, so wird der daraus entstehende Geldwert von der vorstehend erwähnten Gesamtsumme der Aufwendungen abgezogen.

Umsiedlung

Artikel 6

Als Umsiedlung arbeitsloser Arbeitskräfte im Sinne des Artikels 1 dieser Verordnung gilt ein Wechsel des Aufenthaltsorts innerhalb der Gemeinschaft, soweit er für die Aufnahme einer neuen, produktiven und nicht saisonbedingten Beschäftigung als Arbeitnehmer, die das zuständige Arbeitsamt oder die zuständigen Arbeitsämter vermittelt oder gebilligt haben, erforderlich ist. Als alter und neuer Aufenthaltsort gelten diejenigen, die von dem Mitgliedstaat oder von den Mitgliedstaaten, welche die Gewährung von Zuschüssen aus dem Fonds gemäß Artikel 17 dieser Verordnung beantragen, als solche anerkannt sind.

Artikel 7

Zuschüsse aus dem Fonds für Zwecke der Umsiedlung arbeitsloser Arbeitskräfte werden nur gewährt, wenn die betreffenden Arbeitskräfte:

1. während der Zeit, in der sie an ihrem alten Aufenthaltsort wohnten, keine Beschäftigung in einem dem früheren ähnlichen und gleichwertigen Beruf oder — falls sie noch nie als Arbeitnehmer erwerbstätig gewesen sind — keine ihren normalen Arbeitsmöglichkeiten entsprechende Beschäftigung finden konnten;
2. innerhalb von sechs Monaten nach der Abreise von ihrem alten Aufenthaltsort an einem neuen Aufenthaltsort eine neue produktive Beschäftigung als Arbeitnehmer gefunden haben oder dort an einer Berufsumschulung im Sinne des Artikels 3 dieser Verordnung teilnehmen;
3. an ihrem neuen Aufenthaltsort innerhalb eines Zeitraums von zwölf Monaten nach ihrer Abreise vom alten Aufenthaltsort oder nach Beendigung ihrer Berufsumschulung mindestens sechs Monate lang eine oder mehrere produktive Beschäftigungen als Arbeitnehmer ausgeübt haben.

Artikel 8

Zuschüsse aus dem Fonds werden in dem in Artikel 1 dieser Verordnung bestimmten Umfang für die durch die Umsiedlung verursachten Kosten gewährt, und zwar für:

1. die Reisekosten des Arbeitnehmers und der unterhaltsberechtigten Personen, die von dem Mitgliedstaat oder den Mitgliedstaaten, welche die Gewährung von Zuschüssen aus dem Fonds gemäß Artikel 17 dieser Verordnung beantragen, als solche anerkannt sind;
2. die Transportkosten für die Überführung seines Hausrats oder einer entsprechende Pauschalentschädigung;
3. eine Entschädigung zur Deckung der übrigen durch die Umsiedlung verursachten Kosten, einschließlich derjenigen einer etwaigen Trennung, wobei diese Entschädigung das Dreifache des durchschnittlichen Wochenlohns, den der betreffende Arbeitnehmer während der ersten sechs Monate seiner Beschäftigung an dem neuen Aufenthaltsort tatsächlich bezogen hat, nicht übersteigen darf; dieser Be-

trag erhöht sich für jede unterhaltsberechtigten Person um den eineinhalbfachen Wochenlohn und erreicht im Höchstfall das Zwölfwache des tatsächlich bezogenen durchschnittlichen Wochenlohns.

Umstellung

Artikel 9

Als Umstellung im Sinne des Artikels 1 dieser Verordnung gilt jede nicht vorübergehende Änderung des Produktionsprogramms eines Betriebes oder einer Betriebsabteilung mit eigenem Produktionsprogramm, welche dieses Programm grundlegend beeinflußt und die Herstellung neuer Erzeugnisse zum Ziel hat, die sich von den bisher gefertigten in anderer Weise als durch Verbesserungen oder Ergänzungen unterscheiden.

Diese Änderung muß nach Ausschöpfung der Möglichkeiten einer angemessenen Beschäftigung innerhalb des Betriebes mit einer vorübergehenden Aussetzung oder einer Einschränkung der entlohnten Tätigkeit der Arbeitnehmer verbunden sein und nach Beendigung der Umstellung die Wiederbeschäftigung aller oder eines Teils der Arbeitnehmer ermöglichen.

Artikel 10

Von einer Umstellung betroffener Arbeitnehmer im Sinne des Artikels 1 dieser Verordnung ist jeder Lohn- oder Gehaltsempfänger, der vorher ständig in einem Betrieb oder in einer Betriebsabteilung beschäftigt war, in denen eine Umstellung nach Artikel 9 erfolgt, und dessen Beschäftigung vorübergehend eingeschränkt oder ausgesetzt worden ist.

Artikel 11

Als Beibehaltung des gleichen Lohnstands der von einer Umstellung betroffenen Arbeitnehmer im Sinne des Artikels 1 dieser Verordnung gilt die Beibehaltung des Bruttoarbeitsverdienstes in Höhe von neunzig vom Hundert zuzüglich derjenigen finanziellen Leistungen, die zur Erhaltung der mit diesem verbundenen gesetzlichen und außergesetzlichen Vorteile erforderlich sind, auf die diese Arbeitnehmer für

einen üblichen Lohn- bzw. Gehaltszahlungszeitraum Anspruch gehabt hätten. Als Bruttoarbeitsverdienst, der an Hand der Unterlagen der Lohn- und Gehaltsbuchhaltungen der Betriebe ermittelt wird, gilt der Arbeitsverdienst vor Abzug der Pflichtbeiträge der Arbeitnehmer zur Sozialen Sicherheit und vor Abzug der Steuern, soweit diese Abzüge nicht für die Dauer der Umstellung ganz oder teilweise entfallen.

Er umfaßt:

1. das Gehalt, den Zeit-, Akkord- oder Leistungslohn;
2. die vertraglich vereinbarten individuellen oder kollektiven Prämien, soweit sie eine unmittelbare Ergänzung des eigentlichen Arbeitsverdienstes darstellen; hiervon sind jedoch alle Prämien und Zulagen in Form von Geld- oder Naturalleistungen ausgeschlossen, die zur Bestreitung der Ausgaben gewährt werden, die durch Fahrten im Zusammenhang mit der Arbeit sowie durch die tatsächliche Ausübung einer Tätigkeit entstehen;
3. den Gegenwert von Naturalleistungen, die für die Dauer der Umstellung nicht beibehalten werden, weil sie für tatsächlich geleistete Arbeit gewährt worden sind.

Für Arbeitnehmer im Zeitlohn errechnet sich derselbe aus den Stundensätzen des letzten Lohnzahlungszeitraums vor der Einreichung des Umstellungsvorhabens nach Artikel 15 und auf der Grundlage der normalen, betriebsüblichen Arbeitszeit für jeden Arbeitnehmer. Der Berechnung können jedoch höchstens 48 Arbeitsstunden je Woche zugrunde gelegt werden, außer wenn nach Gesetzen oder Verordnungen eine Abweichung nicht vorübergehender Geltungsdauer für bestimmte Berufe oder Arbeiten längere Arbeitszeiten zuläßt.

Für Arbeitnehmer im Akkord- oder Leistungslohn errechnet sich der Grundlohnanteil auf die gleiche Weise; der von der Leistung abhängige Lohnanteil wird auf der Grundlage der in den letzten sechs Monaten vor der Einreichung des Umstellungsvorhabens erzielten durchschnittlichen Leistung ermittelt.

Artikel 12

Zuschüsse aus dem Fonds werden in dem in Artikel 1 dieser Verordnung bestimmten Umfang für alle Aufwendungen gewährt, die sich aus der Beibehaltung des gleichen Lohnstands

der von einer Umstellung betroffenen Arbeitnehmer ergeben, und zwar:

- a) bei Arbeitnehmern, deren Beschäftigung völlig eingestellt worden ist und die keine anderweitige vorübergehende Beschäftigung gefunden haben:

der nach Artikel 11 ermittelte volle Bruttoarbeitsverdienst zuzüglich derjenigen finanziellen Leistungen, die zur Erhaltung der mit diesem verbundenen gesetzlichen und außerrechtlichen Vorteile erforderlich sind;

- b) bei Arbeitnehmern, deren Beschäftigung eingeschränkt worden ist oder die vorübergehend eine anderweitige Beschäftigung mit niedrigerem Arbeitsverdienst gefunden haben:

der Unterschied zwischen dem Gesamtarbeitsverdienst nach Buchstabe a) und dem tatsächlich erzielten Verdienst.

Die Inanspruchnahme des Fonds nach Buchstabe a) hat zur Voraussetzung, daß der beteiligte Staat sich vergewissert hat, daß sich die von der Umstellung betroffenen Arbeitnehmer bei einem Arbeitsamt gemeldet und daß sie für die Dauer von mindestens vier Wochen keine Leistungen zur Beibehaltung des gleichen Lohnstands im Sinne des Artikels 11 dieser Verordnung erhalten haben, falls sie ohne zureichenden Grund eine ihnen angebotene geeignete Beschäftigung nicht angenommen haben.

Artikel 13

Erfordert die Umstellung eines Betriebes oder einer Betriebsabteilung gleichzeitig eine berufliche Umschulung der Arbeitnehmer, so gewährt der Fonds für diese Umschulung Zuschüsse, soweit der in Artikel 15 vorgesehene Umstellungsplan die Umschulung rechtfertigt und diese nach Maßgabe der Artikel 3 und 4 dieser Verordnung erfolgt.

ZWEITER TEIL

VERFAHREN BEI DER GEWÄHRUNG VON ZUSCHÜSSEN AUS DEM FONDS

Allgemeine Vorschriften

Artikel 16

Jeder Mitgliedstaat übermittelt dem Fonds bis spätestens 1. Juli eines jeden Jahrs eine mit Gründen versehene Schätzung der voraussicht-

Die Gewährung dieser Zuschüsse erfolgt gemäß den Bestimmungen des Artikels 5 dieser Verordnung, wobei jedoch alle Aufwendungen für Tagegelder, Arbeitsprämien, Aufrechterhaltung der vollen Anrechte auf Familienbeihilfen und Soziale Sicherheit sowie für Unterstützungsleistungen bei Arbeitslosigkeit und die sonstigen Vorteile, die den Teilnehmern für die Dauer der Umschulung gewährt werden, unberücksichtigt bleiben.

Artikel 14

Die Artikel 10 bis 13 dieser Verordnung gelten nur für solche Umstellungen eines Betriebes oder einer Betriebsabteilung im Sinne des Artikels 9, bei denen während der Umstellungsmaßnahmen oder unmittelbar vor ihrer Einleitung für alle dort beschäftigten Arbeitnehmer die durchschnittlich geleistete Arbeitszeit tatsächlich um mindestens zehn vom Hundert herabgesetzt oder die Gesamtzahl der Beschäftigten um mindestens fünf vom Hundert verringert worden ist.

Artikel 15

Bei Umstellungen können Zuschüsse aus dem Fonds nur gewährt werden:

1. wenn die beteiligte Regierung der Kommission vorher einen von dem betreffenden Betrieb aufgestellten Plan für die Umstellung und deren Finanzierung eingereicht hat und
2. wenn die Kommission diesem Umstellungsplan vorher zugestimmt hat.

Die Zuschüsse werden nur für die von der Umstellung betroffenen Arbeitnehmer gewährt, die in dem betreffenden Betrieb während mindestens sechs Monaten in vollem Umfang wiederbeschäftigt worden sind.

lichen Höhe der Beträge für Anträge, die er im folgenden Haushaltsjahr bei der Kommission einreichen wird.

Artikel 17

Jeder Antrag auf Gewährung von Zuschüssen aus dem Fonds ist der Kommission von einem

oder mehreren Mitgliedstaaten zu übermitteln und muß sich auf die von den Mitgliedstaaten oder von Körperschaften des öffentlichen Rechts seit dem 1. Januar 1958 aufgewandten Kosten beziehen.

Artikel 18

Als Körperschaft des öffentlichen Rechts im Sinne des Artikels 1 dieser Verordnung gilt außer den Gebietskörperschaften jede nach der Gesetzgebung der Mitgliedstaaten als Körperschaft des öffentlichen Rechts gebildete oder als solche anerkannte Einrichtung mit Rechtspersönlichkeit, die eine selbständige Haushaltsführung hat und unter der Aufsicht eines Mitgliedstaats oder einer Gebietskörperschaft steht, soweit sie unter anderem Zwecke verfolgt, die in den Zuständigkeitsbereich des Fonds fallen.

Die Kommission erstellt und ergänzt laufend nach Anhörung des in Artikel 27 vorgesehenen Ausschusses des Europäischen Sozialfonds ein Verzeichnis der Körperschaften des öffentlichen Rechts, auf welche diese Verordnung Anwendung findet.

In dieses Verzeichnis sind Unternehmen und Dienstleistungsbetriebe mit überwiegend wirtschaftlichem Charakter, die Körperschaften oder Anstalten des öffentlichen Rechts sind, nicht aufzunehmen.

Dieses Verzeichnis und alle etwaigen Ergänzungen werden im *Amtsblatt der europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht.

Anträge auf Gewährung von Zuschüssen bei Berufsumschulungen und Umsiedlungen

Artikel 19

Die Anträge der Mitgliedstaaten auf Gewährung von Zuschüssen aus dem Fonds müssen bei der Kommission eingehen:

- a) soweit sie Berufsumschulungen betreffen, innerhalb einer Frist von höchstens sechs Monaten, die mit dem Ablauf des zwölften Monats nach Abschluß der jeweiligen Umschulung beginnt;
- b) soweit sie Umsiedlungen betreffen, innerhalb einer Frist von höchstens sechs Monaten, die mit dem Ablauf des zwölften Monats nach dem Verlassen des alten Aufenthaltsorts oder nach der Beendigung der am neuen Aufenthaltsort durchgeführten Umschulung beginnt.

Nach Ablauf der vorstehend festgesetzten Fristen eingehende Anträge werden nicht mehr berücksichtigt.

Artikel 20

Aus jedem Antrag auf Gewährung von Zuschüssen aus dem Fonds für ein durchgeführtes Berufsumschulungsprogramm muß hervorgehen, daß die aufgewandten Kosten nach den Bestimmungen dieser Verordnung erstattungsfähig sind.

Er muß daher zumindest Angaben enthalten über:

- Anlaß, Art und Zweck des Umschulungsprogramms;
- alle Merkmale des Programms, die zweckdienlich sind, insbesondere über Umfang und Inhalt, Dauer, Zeitplan, angestrebtes Ausbildungsergebnis, Prüfungen, Anzahl der Lehrkräfte und deren Beschäftigungsbedingungen;
- alle Einzelheiten, die beweisen, daß der Antrag arbeitslose Arbeitskräfte im Sinne des Artikels 2 betrifft;
- die Gesamtzahl der am Programm beteiligten Arbeitskräfte sowie die Zahl der umgeschulten Arbeitskräfte, die nach Maßgabe des Artikels 4 während mindestens sechs Monaten tatsächlich eine produktive Beschäftigung als Arbeitnehmer ausgeübt haben;
- die Aufwendungen im einzelnen, und zwar:
 1. für Tagegelder, Unterbringung und Verpflegung, Reisekosten, Arbeitsprämien, Aufrechterhaltung der vollen Anrechte auf Familienbeihilfen und Soziale Sicherheit sowie für Unterstützungsleistungen bei Arbeitslosigkeit und die sonstigen Vorteile, die den Teilnehmern für die Dauer und im notwendigen Zusammenhang mit der Umschulung gewährt werden;
 2. für Löhne, Gehälter und die damit zusammenhängenden sozialen Abgaben für das in Artikel 5 bezeichnete Personal;
 3. gegebenenfalls für Ausrüstungsgegenstände und Material, die Verwaltungskosten, Ausgaben für Mieten von Räumen, Versicherungen, Instandhaltung, Heizung und Beleuchtung;

- den Geldwert der im Rahmen der Berufsumschulung durchgeführten Arbeiten, die einen unmittelbaren Beitrag zur Produktion darstellen.

Artikel 21

Aus jedem Antrag auf Gewährung von Zuschüssen aus dem Fonds für Umsiedlungshilfen muß hervorgehen, daß die aufgewandten Kosten nach den Bestimmungen dieser Verordnung erstattungsfähig sind.

Er muß daher zumindest folgendes enthalten:

- alle Angaben, die beweisen, daß der Antrag arbeitslose Arbeitskräfte im Sinne des Artikels 2 betrifft;
- alle Angaben, die beweisen, daß die Arbeitskräfte ihren Aufenthaltsort tatsächlich gewechselt haben und daß die Umsiedlung notwendig war, insbesondere Angaben über den alten und den neuen Aufenthaltsort, den Zeitpunkt der Abreise und der Umsiedlung sowie über die von dem zuständigen Arbeitsamt oder den zuständigen Arbeitsämtern vermittelte oder gebilligte neue Beschäftigung und über den Zeitpunkt, an dem die Arbeit tatsächlich aufgenommen worden ist;
- alle Angaben, aus denen hervorgeht, daß die Arbeitskräfte, die den Aufenthaltsort gewechselt haben, während mindestens sechs Monaten eine produktive Beschäftigung als Arbeitnehmer nach Maßgabe des Artikels 7 ausgeübt haben;
- die in Artikel 8 im einzelnen aufgeführten Aufwendungen.

Anträge auf Gewährung von Zuschüssen bei Umstellungen

Artikel 22

Die Mitgliedstaaten müssen für jedes Umstellungsvorhaben, für welches ein Antrag auf Zuschüsse aus dem Fonds beabsichtigt ist, vorher die Zustimmung der Kommission einholen. Der Antrag muß außer der mit Gründen versehenen Stellungnahme der zuständigen Regierung alle anderen zweckdienlichen Angaben für die Beurteilung des beabsichtigten Umstellungsplans enthalten, zumindest aber Angaben über:

- Notwendigkeit, Zweck, Umfang und Finanzierung der Umstellung;
- die voraussichtliche Dauer der Umstellung sowie den Zeitplan ihrer Durchführung;
- die Zahl der Arbeitnehmer, die infolge solcher Maßnahmen, welche die Unternehmen selbst treffen, weiterbeschäftigt werden;
- die Zahl der Arbeitnehmer, deren Beschäftigung vorübergehend eingeschränkt oder ganz oder teilweise eingestellt werden soll; Beschreibung der vorgesehenen neuen Beschäftigungen, ferner Zeitfolge und Staffe- lung der Einschränkungen und der erfolgten Wiederbeschäftigungen;
- die finanziellen Belastungen infolge der Beibehaltung des gleichen Lohnstands der betroffenen Arbeitnehmer nach Maßgabe des Artikels 11;
- die Gründe für die Zweckmäßigkeit eines etwaigen Berufsumschulungsprogramms und die Zahl der in Frage kommenden Arbeitnehmer;
- die finanziellen Belastungen infolge der Durchführung dieses Berufsumschulungsprogramms.

Artikel 23

Die Anträge der Mitgliedstaaten auf Gewährung von Zuschüssen aus dem Fonds für eine durchgeführte Umstellung müssen innerhalb einer Frist von zwölf Monaten nach Abschluß der genehmigten Umstellung bei der Kommission eingehen. Nach Ablauf der vorstehend festgesetzten Frist eingehende Anträge werden nicht mehr berücksichtigt.

Aus jedem Antrag muß hervorgehen, daß die geltend gemachten Kosten nach den Bestimmungen dieser Verordnung erstattungsfähig sind. Der Antrag muß zu diesem Zweck insbesondere Angaben enthalten, aus denen hervorgeht:

- daß die Umstellung nach Maßgabe des von der Kommission genehmigten Vorhabens durchgeführt worden ist;
- daß die von der Umstellung betroffenen Arbeitnehmer in dem umgestellten Betrieb seit mindestens sechs Monaten wieder voll beschäftigt sind;
- ferner die Aufwendungen im einzelnen, und zwar:
 1. für die Beibehaltung des Bruttoarbeitsverdienstes zuzüglich derjenigen finanziel-

len Leistungen, die zur Erhaltung der mit diesem verbundenen gesetzlichen und außergesetzlichen Vorteile erforderlich sind;

2. gegebenenfalls bei Berufsumschulung der Arbeitnehmer:

für Löhne, Gehälter sowie die damit zusammenhängenden sozialen Abgaben für das in Artikel 5 bezeichnete Personal, für die Unterbringungs-, Verpflegungs- und Reisekosten der umgeschulten Arbeitnehmer;

für Ausrüstungsgegenstände und Material, Verwaltungskosten, Ausgaben für Mieten von Räumen, Versicherungen, Instandhaltung, Heizung und Beleuchtung.

Prüfung der Anträge und etwaige Erhebungen

Artikel 24

Die Mitgliedstaaten gewähren der Kommission ihre uneingeschränkte Mitwirkung bei der Beschaffung aller von ihr für erforderlich erachteten zusätzlichen Auskünfte, die sie zur Nachprüfung der Richtigkeit der in den An-

trägen auf Zuschüsse aus dem Fonds enthaltenen Angaben für erforderlich hält. Sie erleichtern gegebenenfalls Fühlungen mit den beteiligten Körperschaften oder Betrieben.

Artikel 25

Die Kommission prüft, ob die Anträge den Bestimmungen dieser Verordnung entsprechen. Sie beteiligt den Ausschuß des Fonds nach Maßgabe der Artikel 28 bis 30 an dieser Prüfung.

Finanzgeschäfte

Artikel 26

Die Bestimmungen und das Verfahren, nach denen die Finanzgeschäfte abzuwickeln und die Beiträge der Mitgliedstaaten zur Deckung der Ausgaben des Fonds zu leisten sind, werden in der in Artikel 207 des Vertrages vorgesehenen Haushaltsordnung geregelt. Diese wird auch Vorschriften über die Rechnungslegung und Rechnungsprüfung sowie über die Beaufsichtigung der anweisungsbefugten Personen und der Rechnungsführer enthalten.

DRITTER TEIL

AUSSCHUSS DES EUROPÄISCHEN SOZIALFONDS

Artikel 27

Die Kommission wird bei der Verwaltung des Fonds von einem Ausschuß unterstützt, der aus Vertretern der Regierungen sowie der Arbeitnehmer- und Arbeitgeberverbände besteht und dessen Satzung vom Rat festgelegt wird.

Artikel 28

Der Ausschuß wird zu allen Fragen von allgemeiner oder grundsätzlicher Bedeutung, welche die Verwaltung des Fonds betreffen, gehört. Er erhält zu diesem Zweck alle erforderlichen Unterlagen und Auskünfte.

Er ist ferner berechtigt, der Kommission von sich aus zu diesen Fragen nach Maßgabe seiner Satzung Stellungnahmen zu unterbreiten.

Er wird ferner regelmäßig über die Tätigkeit des Fonds sowie über die verschiedenen diese Tätigkeit berührenden Aspekte der allgemeinen Politik der Kommission auf wirtschaftlichem und sozialem Gebiet unterrichtet.

Artikel 29

Die vorherige Stellungnahme des Ausschusses muß eingeholt werden zu:

1. dem jährlichen Vorentwurf des Haushaltsplans des Fonds;
2. dem Verzeichnis der Körperschaften des öffentlichen Rechts und den Ergänzungen zu diesem Verzeichnis;

3. den Anträgen auf Gewährung von Zuschüssen aus dem Fonds oder auf vorherige Zustimmung der Kommission zu einem Umstellungsvorhaben;
4. den Fragen, die sich beim Eingreifen des Fonds zwecks Durchführung einer gemeinsamen Politik der Berufsausbildung ergeben;
5. den zur Anwendung dieser Verordnung erforderlichen Durchführungsmaßnahmen;
6. der Frage der Zweckmäßigkeit einer Änderung dieser Verordnung und den etwaigen Änderungsvorschlägen;
7. etwaigen Änderungen der Aufgaben des Fonds am Ende der Übergangszeit.

Artikel 30

Der Ausschuß kann zu bestimmten Anträgen oder Gruppen von Anträgen auf Gewährung von Zuschüssen aus dem Fonds allgemein Stellung nehmen, wenn er der Auffassung ist, daß ihm diese Anträge zur Vermeidung stets gleicher Stellungnahmen nicht gesondert vorgelegt werden sollten.

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 31

Die Kommission ist beauftragt, die sich aus dieser Verordnung ergebenden Durchführungsmaßnahmen zu treffen.

Artikel 32

Die Kommission prüft vor Ablauf von zwei Jahren nach Inkrafttreten dieser Verordnung, ob Veranlassung zu ihrer Änderung besteht. Sie legt dem Rat innerhalb dieses Zeitraums, gegebenenfalls in Form eines Vorschlags, die Ergebnisse dieser Prüfung vor.

ÜBERGANGSBESTIMMUNG

Artikel 33

Die in Artikel 19 vorgesehenen Fristen von sechs Monaten werden bis zum Ablauf des sechsten Monats nach Inkrafttreten dieser Ver-

ordnung verlängert, sofern der zwölfte Monat nach Abschluß der Umschulung oder nach Aufgabe des alten Aufenthaltsorts vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung verstrichen ist und die Umschulung oder die Umsiedlung nach dem 1. Januar 1958 stattgefunden hat.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 25. August 1960.

Im Namen des Rats

Der Präsident

J. M. A. H. LUNS